

**Kurztitel**

EFTA - Abkommen zwischen EFTA und Bulgarien

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 640/1993

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 2

**Inkrafttretensdatum**

01.09.1993

**Text**

**ANHANG II  
AUF DEN IN UNTERABSATZ (c) VON ARTIKEL 2 BEZUG GENOMMEN WIRD**

**Artikel 1**

1. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesem Anhang unterliegen Fische und andere Meeresprodukte, wie sie nachstehend angeführt werden, den Bestimmungen des Abkommens.
2. Vorbehaltlich anderer nachstehend angeführter Regelungen werden mit dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens alle Einfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den EFTA-Staaten und in Bulgarien abgeschafft.

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
02.08	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
ex 0208.90	- andere:
	- - von Walen *1)
Kapitel 3	Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
15.04	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert *1)
15.16	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet:
ex 1516.10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	- - zur Gänze aus Fischen oder Meeressäugetieren *1) gewonnen
16.03	Extrakte und Säfte aus Fleisch, Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:
ex 1603.00	- Extrakte und Säfte aus Walfleisch, Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren *1)
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern

- 16.05                   Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose  
Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
- 23.01                   Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch,  
Innereien und anderem Schlachtanfall, von  
Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen  
wirbellosen Wassertieren, für den menschlichen  
Genuß nicht geeignet; Grammeln:
- ex 2301.10       - Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch,  
                    Innereien oder anderem Schlachtanfall;  
                    Grammeln:
- - Walfischmehl \*1)
- 2301.20       - Mehl, Grieß und Pellets, von Fischen,  
                            Krebstieren, Weichtieren oder anderen  
                            wirbellosen Wassertieren
- 23.09                   Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung  
verwendet werden:
- ex 2309.90       - andere:
- - Solubles von Fischen

### Artikel 2

1. Vorbehaltlich anderer Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 fallen nach dem 31. Dezember 1993 Hilfsmaßnahmen für den Fischereisektor unter die Disziplinen des Artikels 19 des Abkommens und seiner vereinbarten Auslegung in Anhang XI.
2. Die folgenden Hilfsmaßnahmen für den Fischereisektor werden als normalerweise nicht dem Abkommen entsprechend betrachtet:
  - allgemeine Hilfsmaßnahmen, die den Sektor insgesamt betreffen und die nicht vollständig auf strukturelle Maßnahmen gemäß den Bestimmungen von Absatz (c) (ii) in Anhang XII ausgerichtet sind;
  - steuerliche Vergünstigungen, ausgenommen jene, welche Kostennachteile, die mit den im Fischereisektor herrschenden Sonderbedingungen eindeutig zusammenhängen, direkt ausgleichen;
  - soziale Maßnahmen, wenn das Subventionselement solcher Maßnahmen das allgemein in anderen Sektoren angewandte Maß übersteigt, wobei die im Fischereisektor herrschenden Sonderbedingungen zu berücksichtigen sind.
3. Die folgenden Hilfsmaßnahmen werden als normalerweise den Bestimmungen von Artikel 19 des Abkommens entsprechend betrachtet:
  - Hilfsmaßnahmen in der Form der niedrigsten erlaubten inländischen Erstverkaufspreise für Fische und des Kaufes von Überschüssen, die als Ausgleich für schwerwiegende Marktstörungen angewandt werden;
  - regionale Hilfsmaßnahmen in dem Ausmaß, als notwendig ist, um den Fischfang in Regionen aufrechtzuerhalten, welche in einem überdurchschnittlichen Grad von solchen Tätigkeiten abhängig sind und in welchen das Einkommen aus dem Fischfang eindeutig unter dem nationalen Durchschnitt für den Fischereisektor liegt. Solche regionale Maßnahmen dürfen die Kostennachteile im Vergleich zu anderen Orten, an denen Fischfang betrieben wird, höchstens ausgleichen. Jene Vertragsparteien, welche derartige Maßnahmen einführen oder beibehalten, liefern gemäß den Bestimmungen von Anhang XI ausreichende Informationen über die regionale Situation, welche zur Einführung oder Beibehaltung derartiger Maßnahmen führt.
4. Die folgenden Hilfsmaßnahmen werden als nicht dem Abkommen entsprechend betrachtet:
  - Hilfe gemäß Absatz (c) (vi) von Anhang XI betreffend des Fischereisektor;
  - Hilfe gemäß Absatz (c) (viii) von Anhang XI betreffend den Fischfang.

### Artikel 3

1. Österreich kann Zollabgaben auf die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien beibehalten:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 bis 03.05	Andere Süßwasserfische, ausgenommen Aale und Lachsfische

03.05	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets aus Fischen, für den menschlichen Genuß geeignet:
ex 0305.42	- - geräucherte Heringe, ausgenommen Kippered Heringe
ex 0305.49	- - andere geräucherte Seefische
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern:
	- Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert:
1604.12	- - Heringe

Diese Vereinbarungen werden vor dem 1. Jänner 1996 einer Überprüfung im Hinblick auf eine Verbesserung des Fischhandels unterzogen.

2. Österreich kann Zollabgaben auf die Einfuhr der folgenden Fische und Meeresprodukte mit Ursprung in Bulgarien beibehalten.

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
15.04 und ex 15.16	Fette und Öle, für den menschlichen Genuß geeignet

#### Artikel 4

Bei den folgenden Erzeugnissen mit Ursprung in Bulgarien schafft Finnland sein bestehendes Regime mit 1. Jänner 1997 ab:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.02	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nr. 03.04: - Lachsfische - Ostseehering
ex 03.03	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nr. 03.04: - Lachsfische - Ostseehering
ex 03.04	Fischfilet und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren - frische oder gekühlte Filets von Lachsfischen - frische oder gekühlte Filets von Ostseeheringen (Der Ausdruck „Filet“ bezieht sich auch auf Filets, bei denen die beiden Seiten aneinanderhängen, wie zB Rücken- oder Bauchseite.)

#### Artikel 5

1. Liechtenstein und die Schweiz können Zollabgaben auf die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien beibehalten:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 bis 03.05	Fische, ausgenommen ex 03.04 gefrorene Filets, ausgenommen Seefische Karpfen, Aale

und Lachsfische

Diese Vereinbarungen werden vor dem 1. Jänner 1996 im Hinblick auf eine Verbesserung des Fischhandels einer Überprüfung unterzogen.

2. Liechtenstein und die Schweiz können Einfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung auf die folgenden Fische und sonstigen Meeresprodukte mit Ursprung in Bulgarien aufrechterhalten:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex Kapitel 15	Fette und Öle für den menschlichen Genuß
ex Kapitel 23	Futterzubereitungen für Zuchttiere

**Artikel 6**

Für die folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien kann Schweden bis zum 31. Dezember 1993 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen anwenden, in dem Ausmaß, als dies erforderlich ist, um schwerwiegende Störungen des schwedischen Marktes zu vermeiden.

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.02	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 03.04:
	- Hering
	- Kabeljau

**Artikel 7**

1. Bulgarien kann Zollabgaben auf die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in den EFTA-Staaten beibehalten:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 bis 03.05	Andere Süßwasserfische als Aale

Diese Vereinbarungen werden vor dem 1. Jänner 1996 im Hinblick auf eine Verbesserung des Fischhandels einer Überprüfung unterzogen.

2. Solange Österreich seine Zollabgaben auf Einfuhren der in Artikel 3 (2) genannten Erzeugnisse aus Bulgarien beibehält, kann Bulgarien seine Zollabgaben auf Einfuhren derselben Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich beibehalten.
3. Solange Finnland sein bestehendes Regime für Einfuhren der in Artikel 4 genannten Erzeugnisse beibehält, kann Bulgarien ein ähnliches System für Einfuhren derselben Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland einführen. Führt Bulgarien ein solches System ein, wird es diese Einschränkungen (Anm.: richtig: Einfuhrbeschränkungen) auf die gleiche Weise und gemäß dem gleichen Zeitplan wie Finnland aufheben.
4. Bulgarien kann Zollabgaben auf Einfuhren und Abgaben mit gleicher Wirkung für die folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Liechtenstein oder der Schweiz beibehalten:

HS-Warennummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 bis 03.05	Fische, ausgenommen ex 03.04 gefrorene Filets, ausgenommen Salzwasserfische und Aale

Diese Vereinbarungen werden vor dem 1. Jänner 1995 im Hinblick auf eine Verbesserung des Fischhandels einer Überprüfung unterzogen.

5. Solange Liechtenstein und die Schweiz Zollabgaben auf Einfuhren

der in Artikel 5 (2) genannten Erzeugnisse aus Bulgarien beibehalten, kann Bulgarien seine Zollabgaben auf Einführen derselben Erzeugnisse mit Ursprung in Liechtenstein oder der Schweiz beibehalten.

---

\*1) Ein Einfuhrverbot für Walerzeugnisse wird von Österreich, Finnland, Liechtenstein, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) auferlegt.